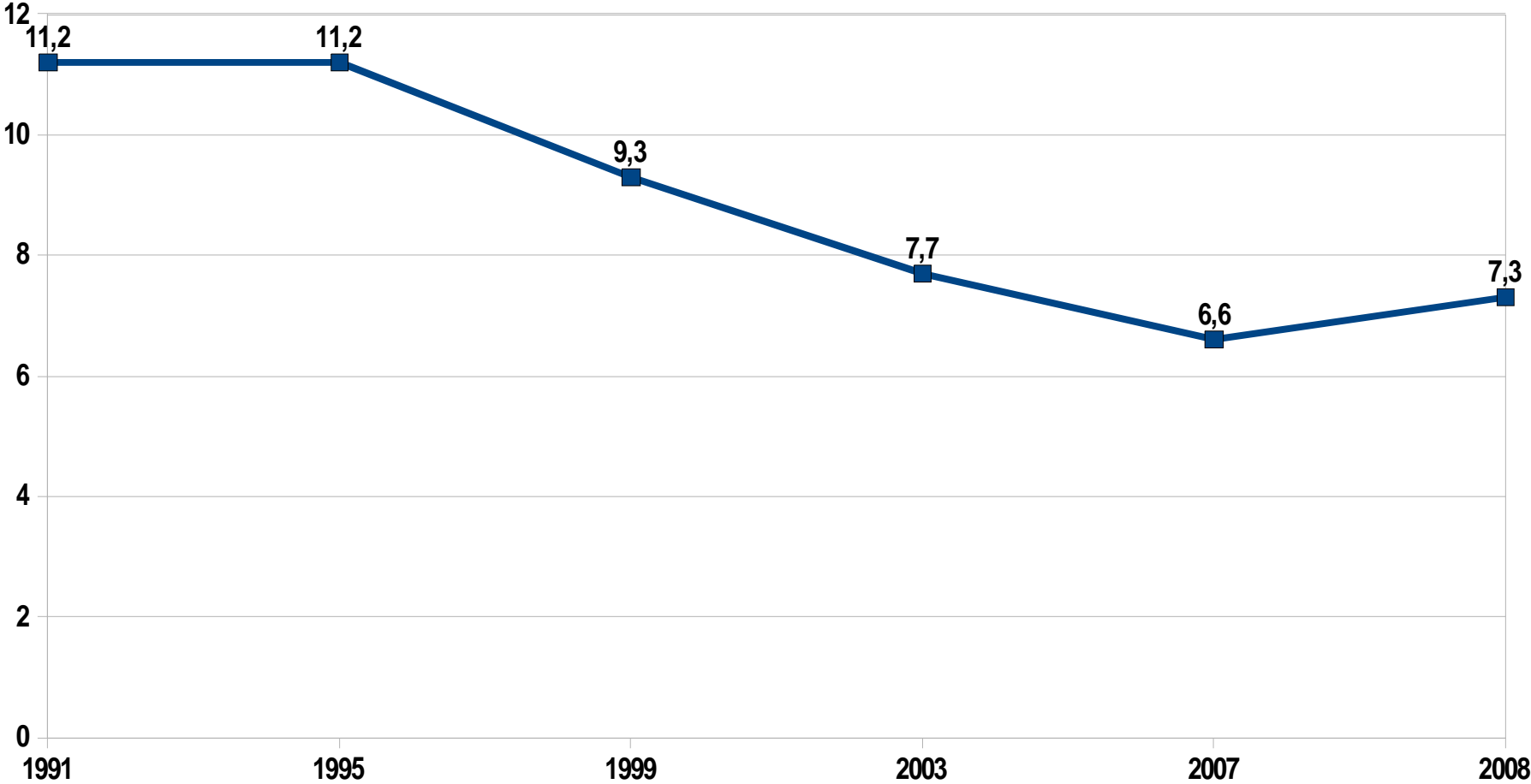


Betriebliche Gesundheitsförderung  
§ 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz



■ Fehltage je Arbeitnehmer





Eine Einzelhandelskauffrau ist mehrmals wöchentlich mit dem Neubestücken der Regale in den Verkaufsräumen beschäftigt.

Da sie eine sehr zierliche Person ist, hat sie bedingt durch das Heben der Kartons und Kisten Rückenprobleme. Wegen diesen ist sie insgesamt 7 Tage im Jahr krank geschrieben.

Frage: Welche Kosten entstehen dem Arbeitgeber durch die Krankheitstage?



## Kosten für den Arbeitgeber monatlich:

|                         |                  |
|-------------------------|------------------|
| Bruttogehalt von B:     | 2.500,00 Euro    |
| + AG Anteil zur KV      | 170,00 Euro      |
| + AG Anteil zur PV      | 24,38 Euro       |
| + AG Anteil zur RV      | 248,75 Euro      |
| + AG Anteil zur AV      | 35,00 Euro       |
| + Beitrag zur BG/Umlage | 37,50 Euro       |
| + Insolvenzgeldumlagen  | <u>2,50 Euro</u> |
| = Gesamtbelastung       | 3.023,13 Euro    |

Dies entspricht bei 22 Arbeitstagen im Monat 137,42 Euro am Tag.



## Annahme:

60 % Lohnfortzahlung für U durch die Krankenkasse, das wären pro Tag:

2.500,00 Euro x 60% : 30 Tage = 50,00 Euro am Tag.

|                              |                   |                    |
|------------------------------|-------------------|--------------------|
| Kosten für 7 Krankheitstage: | 7 x 137,42 Euro = | 961,94 Euro        |
| Abzüglich erhaltene Lfzg 7 x | 50,00 Euro =      | <u>350,00 Euro</u> |
| = Kosten Arbeitgeber         |                   | 611,94 Euro        |



Ein Kurs „Rückenschulung“ im örtlichen Fitnessstudio, wo die richtige Haltung beim Tragen von schweren Kisten erlernt werden kann, kostet 110,00 Euro.

Würde der Arbeitgeber diesen Kurs bezahlen und sich die Krankheit dadurch vermeiden lassen, hätte der Arbeitgeber eine „Ersparnis“ von 501,94 Euro.

Gesundheitsexperten schätzen den wirtschaftlichen Schaden durch krankheitsbedingte Fehlzeiten bundesweit auf rund 70 Mrd. Euro



## 1.) Was ist neu?

- Mit dem Jahressteuergesetz 2009 sollen Präventionen und betriebliche Gesundheitsförderung gestärkt werden
- Bestimmte, zusätzliche Aufwendungen des Arbeitgebers zur Verbesserung der betrieblichen Gesundheitsförderung und des allgemeinen Gesundheitszustandes werden künftig steuer- und sozialabgabenfrei sein



## 2.) Inhalt der neuen Steuerbefreiung

- Neu ist ein Freibetrag zur Gesundheitsförderung
- Diese Befreiung gilt, soweit sie den Betrag von 500,-- Euro pro Mitarbeiter und Kalenderjahr nicht übersteigt
- Die neue Steuerbefreiung gilt rückwirkend auch bereits für das Jahr 2008



## 3. Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- der Arbeitnehmer erhält die Leistung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
- Gehaltsumwandlung ist nicht zulässig!
- Die geförderten Leistungen müssen hinsichtlich der Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit bestimmten Anforderungen entsprechen (§§ 20 und 20a des SGB V), diese sind in einem Leitfaden der Krankenkassen zusammengefasst



## 4. Geltungsbereich

- Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Sachleistungen als auch für Barzahlungen
- Für Kurse, die durch den Arbeitnehmer im Betrieb erbracht werden
- für Barzuschüsse an die Arbeitnehmer für externe Veranstaltungen



## 5. Für welche Maßnahmen gilt das neue Gesetz?

Welche Leistungen von der Steuer befreit sind, ist in dem Leitfaden der Krankenkassen aufgezählt. Dieser nennt vier Handlungsfelder:

- Bewegung (z. B. Rückenschule)
- Ernährung (z. B. Ernährungsberatung)
- Stress
- Sucht



## Beispiele für einzelne Maßnahmen:

- Bewegungsprogramme zur Förderung der körperlichen Aktivität
- Maßnahmen zum Ausgleich körperlicher Belastungen
- Eine gesunde Verpflegung am Arbeitsplatz
- Kurse zur Stressbewältigung und Entspannung



- Führungskräfte training zur Konfliktbewältigung
- vom Arbeitgeber gezahlte Massagen
- Unterstützung beim gesundheitsbewussten Umgang mit Suchtmitteln
- Seminare zur Einschränkung des Suchtmittelkonsums
- Gesundheitschecks



- Rückenschule
- Ernährungsberatung
- Autogenes Training

## Nicht begünstigt sind:

- Zuschüsse für Mitgliedsbeiträge an Sportvereine oder Fitnessstudios



## Beispiel:

Der Arbeitgeber möchte dem Mitarbeiter einen Zuschuss von 250,- Euro für den Besuch eines Kursus „Rückenschule“ bezahlen, der von einem örtlichen Fitnessstudio allgemein, unabhängig von einer Mitgliedschaft angeboten wird.

## Lösung:

Der Zuschuss unterliegt der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG. Er fällt nicht unter den Ausschluss für Fitnessstudiobeiträge. Das gilt auch, wenn der Veranstalter der Maßnahme ein Sportverein ist.



## 6. Rechenbeispiel

B ist Arbeitnehmerin bei U. Sie hat die Steuerklasse 1, keine Kinder und ist evangelisch. Sie verdient 2.500,-- Euro brutto. Im Dezember erhält B von ihrem Arbeitgeber eine Einmalzahlung in Höhe von 500,-- Euro brutto.

Frage: Was bleibt B effektiv von der Einmalzahlung und welche Kosten entstehen U ?



## Berechnung aus der Sicht von B:

|                        |                  |
|------------------------|------------------|
| Bruttoeinmalzahlung:   | 500,00 Euro      |
| - Lohnsteuer/Soli/KiSt | 167,17 Euro      |
| - AN Anteil zur KV     | 39,50 Euro       |
| - AN Anteil zur PV     | 6,13 Euro        |
| - AN Anteil zur RV     | 49,75 Euro       |
| - AN Anteil zur AV     | <u>7,00 Euro</u> |
| = Auszahlungsbetrag    | 230,45 Euro      |

B „verliert“ 269,55 Euro durch Steuern und Sozialabgaben!



## Berechnung aus der Sicht von U:

|                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| Bruttoeinmalzahlung:  | 500,00 Euro      |
| + Umlage/Beitrag BG   | 7,50 Euro        |
| + AG Anteil zur KV    | 35,00 Euro       |
| + AG Anteil zur PV    | 4,88 Euro        |
| + AG Anteil zur RV    | 49,75 Euro       |
| + AG Anteil zur AV    | 7,00 Euro        |
| + Insolvenzgeldumlage | <u>0,50 Euro</u> |
| = Gesamtbelastung     | 604,63 Euro      |

U muss insgesamt 104,63 Euro zusätzlich an Sozialabgaben aufwenden.



## 7. Was nützen die Neuerungen.....

### ....dem Arbeitgeber?

- Verminderung des Krankenstandes
- Einsparungen bei den Lohnnebenkosten
- Steigerung der Leistungsfähigkeit und Motivation der Mitarbeiter
- Attraktive Sozialleistungen für potentielle Arbeitnehmer



## .... dem Arbeitnehmer?

- Stressabbau und Steigerung des Wohlbefindens
- bessere Gesundheit und positivere Lebenseinstellung
- finanzielle Vorteile



## 8.) Überwachung und Nachweis

- Die Leistung muss einem bestimmten Arbeitnehmer zugeordnet werden können
- bei einem Barzuschuss:  
Verwendung muss durch den Arbeitnehmer nachgewiesen werden, der Nachweis (z.B. Teilnahmebescheinigung) ist zu den Lohn- oder Personalunterlagen zu nehmen

Grebing · Wagner · Boller & Partner

Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte



PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Grebing ▪ Wagner ▪ Boller & Partner  
Steuerberater ▪ Wirtschaftsprüfer ▪ Rechtsanwälte

Schubertstr. 8 b, 35043 Marburg

Tel. 06421 / 4006-0, Fax: 06421 / 4006-250

Internet: [www.grebing-partner.de](http://www.grebing-partner.de)

e-mail: [mail@grebing-partner.de](mailto:mail@grebing-partner.de)

In Kooperation mit:

**GWB** | Consulting GmbH